

A u s z u g

aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des Gemeinderates Bad Füssing am 15.11.2021

TOP 240	Neukalkulation der Thermalwasserbeseitigungsgebühr
----------------	---

Der Bürgermeister Tobias Kurz gab bekannt, dass die Verwaltung derzeit die Benutzungsgebühren (Einleitungsgebühr) für die Ableitung des Thermalwassers neu kalkuliert. Der vom Gemeinderat gewählte vierjährige Kalkulationszeitraum (Art. 8 Abs. 6 KAG) läuft mit 31.12.2021 ab. Die neu kalkulierten Benutzungsgebühren treten zum 01.01.2022 in Kraft und haben wieder eine Geltungsdauer von vier Jahren, bis 31.12.2025. Aufgrund der Corona-Pandemie hatte die Gemeinde Bad Füssing hohe Ausfälle bei den Ableitungsgebühren für Thermalwasser, sodass für den aktuellen Kalkulationszeitraum (01.01.2018 bis 31.12.2021) eine Unterdeckung droht. Eine Unterdeckung ebenso wie eine Überdeckung ist nach Art. 8 KAG auf den nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen und auszugleichen.

Da von diesen Ausfällen nicht nur die Gemeinde Bad Füssing, sondern auch andere Kur- und Fremdenverkehrsorte betroffen sind, sind die Kommunalen Spitzenverbände derzeit in Gesprächen mit dem Bayerischen Innenministerium, um eine Abfederung der Ausfälle zu erreichen. Eine finanzielle Unterstützung in Form von Kompensationen wird derzeit nicht verhandelt, allerdings wäre die Verteilung der Ausfälle über mehrere Kalkulationszeiträume eine mögliche Option. Die Ergebnisse der Verhandlungen sollten abgewartet werden.

Die neu kalkulierte Abwassergebühr wird durch die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Füssing für die Einrichtung für Thermalwasserbeseitigung festgesetzt und tritt nach Ausfertigung und amtlicher Bekanntmachung zum 01.01.2022 in Kraft. Der Abschluss der Verhandlungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Bayerischen Innenministerium dürften sich noch einige Wochen oder Monate hinziehen, da derzeit erst Datenerhebungen über die Ausfälle bei den Gemeinden durchgeführt werden. Erst nach Bekanntgabe der Ergebnisse kann die Kalkulation endgültig durchgeführt werden. Somit droht eine rückwirkende Erhöhung der Abwassergebühr.

Abgabesatzungen sind belastende Rechtsnormen. Die Rückwirkung belastender Vorschriften ist grundsätzlich unvereinbar mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit, zu dessen wesentlichen Elementen die Rechtssicherheit gehört, die ihrerseits für den Bürger in erster Linie Vertrauensschutz bedeutet. Denn der Bürger soll sich grundsätzlich darauf verlassen können, dass der Normgeber an abgeschlossenen Tatbestände keine ungünstigeren Folgen knüpft, als im Zeitpunkt der Vollendung dieser Tatbestände (Zeitpunkt der Einleitung des Thermalwassers) voraussehbar war. Ein Ausnahmetatbestand liegt hier nicht vor.

Eine rückwirkende Anpassung kann nur erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderats Bad Füssing über die geplante Änderungssatzung vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung unter Beachtung der für die Bekanntgabe von Satzungen maßgeblichen Bestimmungen ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Der Gemeinderat Bad Füssing fasst deshalb nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Die in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Füssing für die Einrichtung für Thermalwasserbeseitigung vom 07.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2006, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2008, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.09.2013 und in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27.11.2017 festgesetzten Einleitungsgebühr (vgl. § 2 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Füssing für die Einrichtung für Thermalwasserbeseitigung), wird zum 01.01.2022 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Einleitungsgebühr für Thermalwasser wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung des Einleitungsgebührensatzes gegenüber des derzeit geltenden Einleitungsgebührensatzes führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühr erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Über eine öffentliche Bekanntmachung werden die Gebührenzahler vorab informiert, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2022 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2022 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung des Gebührensatzes (Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Füssing für die Einrichtung für Thermalwasserbeseitigung) zu rechnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0

Für die Richtigkeit des Auszuges
Bad Füssing, den 30.11.2021

T o b i a s K u r z
Erster Bürgermeister